

Gemeinsamer Bericht
über den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages
zwischen der
aap Implantate AG und der aap bio implants markets GmbH

Der Vorstand der im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 64083 B eingetragenen aap Implantate AG, mit Sitz in Berlin („aap“), und die Geschäftsführung der im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf zu HRB 56909 eingetragenen aap bio implants markets GmbH, mit Sitz in Düsseldorf („aap bim“), haben einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 AktG vorgelegt, nach dem aap bim die Leitung ihrer Geschäfte der aap unterstellt und sich verpflichtet, ihren Gewinn an aap abzuführen. Der Vertrag wurde am 15. August 2008 geschlossen. Es ist vorgesehen, dass die Hauptversammlung der aap und die Gesellschafterversammlung der aap bim dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 29. September 2008 zustimmen. Die Hauptversammlung der aap soll am 19. August 2008 einberufen werden.

Zur Unterrichtung der Gesellschafter und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassungen erstatten der Vorstand der aap und die Geschäftsführung der aap bim den folgenden gemeinsamen

Bericht

über den Unternehmensvertrag gemäß § 293a AktG.

1. aap ist mit einem Geschäftsanteil von 25.000,00 EUR alleinige Gesellschafterin der aap bim. Das Stammkapital der aap bim ist voll eingezahlt. Gegenstand des Unternehmens der aap bim ist gegenwärtig der Vertrieb von Medizinprodukten.

aap bim wurde im Juli 2007 gegründet und hat seine operative Geschäftstätigkeit im Oktober 2007 aufgenommen. aap bim bündelt sämtliche Marketing- und Vertriebsaktivitäten der aap bio implants group, der neben der Gesellschaft alle Tochtergesellschaften des Bereichs Biomaterialien angehören. Im Rumpfgeschäftsjahr 2007 realisierte aap bim bei einer Gesamtleistung von TEUR 1.543 einen Jahresfehlbetrag von TEUR 135. aap bim beschäftigte im Rumpfgeschäftsjahr 2007 durchschnittlich 9 Mitarbeiter; derzeit sind 10 Mitarbeiter angestellt.

Mitglieder der Geschäftsführung sind die Herren Oliver Bielenstein und Jan Albert de Vries. aap bim wird gemäß § 6 ihres Gesellschaftsvertrages gesetzlich durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

aap ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, die 1990 als Spezialist für Metallimplantate gegründet wurde. Durch die Akquisition der Mebio-Coripharm-Gruppe im Jahre 2000 konnte aap sein Produktspektrum mit Knochenzementen und Biomaterialien weiter ausbauen und verfügt damit heute über zwei Geschäftsbereiche: Den Geschäftsbereich T/O und den Geschäftsbereich Biomaterialien, wobei aap in letztgenanntem Bereich nicht selbst operativ tätig ist, sondern die Funktionen einer geschäftsleitenden Holding für die Tochtergesellschaften im Bereich Biomaterialien ausübt. Der Marktauftritt der

Tochtergesellschaften im Bereich Biomaterialien im In- und Ausland erfolgt unter aap bio implants group.

Gegenstand des Geschäftsbereiches T/O ist die Entwicklung, die Produktion, der Vertrieb und die Vermarktung von Metallimplantaten und Endoprothesen. Für die Knochenbruchheilung werden am Standort Berlin Platten, Schrauben und Nägel in Stahl und Titan gefertigt. Der Bereich Orthopädie ist auf Endoprothesen für den Ersatz des Schulter-, Hüft- und Kniegelenkes spezialisiert.

Der Geschäftsbereich Biomaterialien ist in einzelnen Tochtergesellschaften in Dieburg und Obernburg bei Frankfurt am Main sowie Nijmegen in den Niederlanden organisiert. Hier werden Knochenzemente in Kombination mit Zementiertechnik, Produkte für die Knochen- und Geweberegeneration als auch Medikamententräger für die Infektionstherapie entwickelt und produziert sowie chemische und mikrobiologische Analytik – für die Konzerngesellschaften und für Dritte – durchgeführt.

Mitglieder des Vorstands der aap sind die Herren Oliver Bielenstein und Bruke Seyoum Alemu. aap wird gemäß § 9 ihrer Satzung gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein.

2. aap als herrschendes Unternehmen und aap bim als beherrschtes Unternehmen haben am 15. August 2008 den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 S. 1 AktG geschlossen. Dieser Vertrag soll nach Zustimmung der Hauptversammlung der aap und der Gesellschafterversammlung der aap bim im Jahr 2008 im Handelsregister der aap bim eingetragen werden und eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren haben.

Mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unterstellt aap bim die Leitung ihrer Gesellschaft der aap und verpflichtet sich, den gesamten Gewinn an aap abzuführen.

Entsprechend § 302 AktG ist aap als herrschende Gesellschaft verpflichtet, die während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbeträge der aap bim zu übernehmen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Es wurde ausdrücklich vereinbart, dass ein Verzicht oder Vergleich über den Verlustausgleichsanspruch der aap bim unzulässig ist, wenn und soweit nicht die Voraussetzungen des § 302 AktG vorliegen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sieht – abgesehen von dem Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund – eine Beendigungsmöglichkeit für den Fall vor, dass aap nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an aap bim zustehen sollte.

3. Dem geplanten Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages liegen die folgenden wirtschaftlichen und rechtlichen Überlegungen zugrunde:

Der Vertrag ermöglicht aap, insbesondere über das Weisungsrecht die abhängige Gesellschaft im Rahmen des aap-Konzerns zu leiten. Gewinne sind an aap abzuführen, wobei Verluste gemäß § 302 AktG im Gegenzug von aap auszugleichen sind.

aap bim bündelt sämtliche Vertriebs- und Marketingaktivitäten der aap bio implants group mit in- und ausländischen Kunden. Neben der Übernahme der bestehenden Vertriebsbeziehungen aus der niederländischen und deutschen Vertriebsstruktur steht die Gewinnung von Neukunden und die Platzierung von Produktinnovationen an neue und bestehende Kunden im Mittelpunkt der aap bim. Daneben steht die weitere Verbesserung der strategischen und operativen Prozesse in der gesamten Wertschöpfungskette im Fokus der Gesellschaft. Dazu wurde unter anderem im April 2008 ein zentrales Waren- und Auslieferungslager in Nijmegen, Niederlande, in Betrieb genommen. Darüber hinaus wird im Geschäftsjahr 2008 der Personalbestand planmäßig aufgestockt, um unseren Kunden für alle Bereiche unseres Produktspektrums den bestmöglichen Service anbieten zu können.

Im abgelaufenen Rumpfgeschäftsjahr 2007 erwirtschaftete aap bim bei einer Gesamtleistung von TEUR 1.543 einen Jahresfehlbetrag von TEUR 135. Für das Geschäftsjahr 2008 geht die Geschäftsführung von einem ausgeglichenen Ergebnis aus. Für die folgenden Geschäftsjahre wird mit positiven Ergebnisbeiträgen gerechnet. Die zukünftigen Gewinne der aap bim können dann zur Verrechnung mit bestehenden körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Verlustvorträgen der aap genutzt werden. Als mögliches Risiko könnte die Erzielung eines Jahresfehlbetrages im Geschäftsjahr 2008 beziehungsweise nachfolgender Geschäftsjahre gelten. In diesem Fall, würden die Jahresfehlbeträge bei bestehender Organschaft mit positiven Ergebnisbeiträgen anderer Organgesellschaften des Organkreises verrechnet werden können; bei Nichtvorliegen einer Organschaft beziehungsweise bei Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu einem späteren Zeitpunkt, wären die bis dato entstandenen Verlustvorträge für die Zeit des Bestehens der Organschaft nicht nutzbar.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist eine der Voraussetzungen für die Anerkennung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft, §§ 14 ff. KStG, 2 Abs. 2 GewStG. Die körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft werden eine zusammengefasste Besteuerung der aap bim als Organgesellschaft und der aap als Organträger bewirken. Hierdurch wird ein steuerlicher Ergebnis- / Verlustausgleich ermöglicht. Ferner wird vermieden, dass 5% der Dividenden der aap bim an die aap bei dieser als nicht abziehbare Betriebsausgaben der Besteuerung unterliegen. Gewerbsteuerlich wird die aap bim als Organgesellschaft eine Betriebsstätte des Organträgers aap sein. Im Ergebnis kommt es daher zu einer zusammengefassten Besteuerung (körperschaftsteuerlich und gewerbsteuerlich) bei der aap. Dabei sind die derzeit bestehenden erheblichen körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Verlustvorträge der aap zu berücksichtigen, die durch die Organschaft auch zugunsten etwaiger Gewinne der aap bim genutzt werden können. Die körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive oder negative Ergebnisse der aap bim mit negativen bzw. positiven Ergebnissen der aap und anderer Gesellschaften im Organkreis zeitgleich verrechnet werden können. Dadurch kann der Konzernsteuercashflow und der Konzernsteueraufwand optimiert werden.

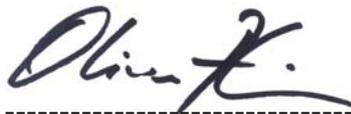
Die Höhe der aus dem ertragsteuerlichen Organkreis resultierenden wirtschaftlichen Vorteile wird von den zukünftigen Erträgen der aap bim abhängen, die sich nicht mit Sicherheit prognostizieren lassen.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrages besteht nicht. Insbesondere könnte durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrages i.S.d. § 292 AktG (Betriebspacht-, Betriebsüberlassung-, Teilgewinnabführungsvertrag, Gewinnngemeinschaft) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung von aap und aap bim erreicht werden. Die bestehenden Vorteile überwiegen die Nachteile des Unternehmensvertrages (insbesondere die Verlustübernahmepflicht gemäß § 302 AktG).

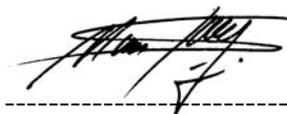
4. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat den aus der **Anlage** ersichtlichen Inhalt.
5. Da aap alleinige Gesellschafterin der aap bim ist, kann von einer Darlegung von Art und Höhe eines Ausgleichs und einer Abfindung abgesehen werden.

Berlin/Dieburg, den 18. August 2008

aap Implantate AG



(Oliver Bielenstein)

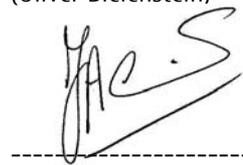


(Bruke Seyoum Alemu)

aap bio implants markets GmbH



(Oliver Bielenstein)



(Jan Albert de Vries)

ANLAGE

zum gemeinsamen Bericht über den
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der **aap Implantate AG**,
mit Sitz in Berlin,
AG Charlottenburg, HRB 64083 B,
Lorenzweg 5, 12099 Berlin,
vertreten durch die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten
und von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreiten
Mitglieder des Vorstandes, Herren Oliver Bielenstein und Bruke Seyoum Alemu,

- nachfolgend „aap“ -

und

der **aap bio implants markets GmbH**,
mit Sitz in Düsseldorf,
AG Düsseldorf, HRB 56909,
vertreten durch den gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertretungs-
berechtigten und von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreiten
Geschäftsführer, Herrn Oliver Bielenstein, und den gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer oder einem an-
deren Prokuristen vertretungsberechtigten Prokuristen, Herrn Marek Hahn,

- nachfolgend „aap bim“ -

I. Voraussetzungen

aap ist mit einem Geschäftsanteil von 25.000,00 € alleinige Gesellschafterin der aap bim. Das Stamm-
kapital der aap bim von 25.000,00 € ist voll eingezahlt.

II. Vereinbarungen

§ 1

Leitung

aap bim unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der aap, so dass aap insbesondere berechtigt ist, der Geschäftsführung der aap bim Weisungen zu erteilen.

§ 2

Gewinnabführung

1. aap bim verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an aap abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. aap bim kann mit Zustimmung der aap Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der aap aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

1. Bei aap bim während der Vertragsdauer entstehende Jahresfehlbeträge hat die aap entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung zu übernehmen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Für den von aap auszugleichenden Jahresfehlbetrag der aap bim ist das Ergebnis der Handelsbilanz der aap bim ohne Berücksichtigung des Anspruchs auf Verlustausgleich maßgebend.
3. Ein Verzicht oder Vergleich über den Verlustausgleichsanspruch der aap bim ist unzulässig, wenn und soweit nicht die Voraussetzungen des § 302 AktG vorliegen.

§ 4

Laufzeit

1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmungen der Hauptversammlung der aap und der Gesellschafterversammlung der aap bim abgeschlossen. Der Vertrag wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der aap bim und gilt hinsichtlich der Verpflichtungen gem. §§ 2 und 3 für das gan-

ze Geschäftsjahr, in dem die Eintragung in das Handelsregister der aap bim erfolgt. Die aus § 1 folgenden Pflichten entstehen mit Eintragung des Vertrages im Handelsregister.

2. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf 31. Dezember 2013, mindestens aber für die Dauer von fünf Jahren ab Eintragung des Vertrages im Handelsregister der aap bim, abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich um jeweils 1 Kalenderjahr.
3. Der Vertrag kann vor Beendigung gemäß Abs. 2 ordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn aap nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an aap bim zusteht.
4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden.
5. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

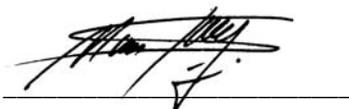
1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit und Anwendbarkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Regelung gilt eine solche, die dem von den Parteien Gewollten möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Berlin, den 15. August 2008

aap Implantate AG

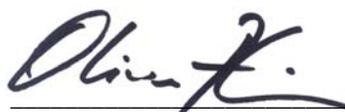


Oliver Bielenstein



Bruke Seyoum Alemu

aap bio implants markets GmbH



Oliver Bielenstein



ppa. Marek Hahn